

MERKBLATT

Anforderungen an Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Parallelbetrieb mit EOF AG-Versorgungsnetz (z.B. Photovoltaikanlagen)

1. Grundlagen für Einspeisung

Die Bearbeitung der Anschlussgesuche haben bei vergleichbarem Aufwand nach den gleichen Fristen und Gebührenansätzen wie bei Energiebezüglern ohne eigene Erzeugungsanlagen zu erfolgen.

Die Rechte am ökologischen Mehrwert liegen grundsätzlich beim Produzenten. Der Produzent kann oder muss (z.B. KEV) den ökologischen Mehrwert an Dritte abtreten.

Erzeugungsanlagen, deren gesamte Energie oder Überschussenergie ins öffentliche Netz eingespeist wird und deren ökologische Mehrwerte gehandelt werden, sind durch den Produzenten im Herkunftsnachweissystem (HKN CH) der swissgrid zu erfassen.

2. Anschlussmodelle

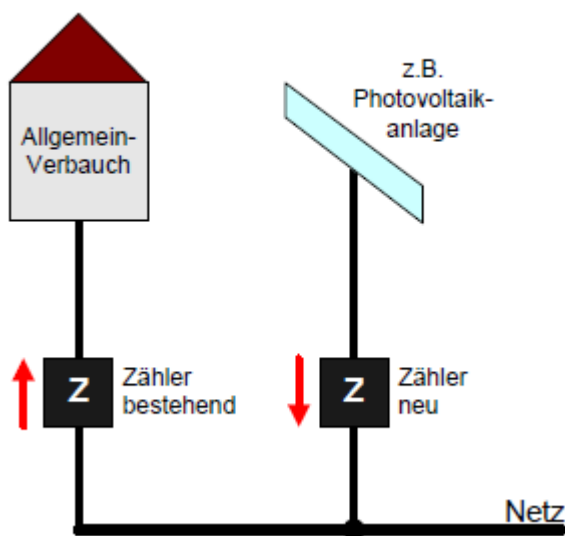
Für Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungs-Versorgungsnetz der Energie Oberes Fricktal AG (EOF AG) bestehen gemäss Energiegesetz (EnG) zwei Anschlussmodelle.

- Das **Marktmodell** (Modell freier Ökostrommarkt) gemäss Art. 7b EnG steht grundsätzlich allen Produzenten mit einer EEA offen. Die Stromproduktion kann sowohl aus erneuerbaren Energien als auch aus nicht erneuerbaren Energien erfolgen, sofern die gesetzlichen Minimalanforderungen erfüllt sind (Art. 7 EnG).
- Mit der **kostendeckenden Einspeisevergütung** (KEV) oder der **Einmalvergütung** (EIV) wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien finanziell gefördert. Zentrale Ansprechstelle für Förderanträge und deren finanzielle Abwicklung ist die Swissgrid AG. Liegt eine Zusage durch die Swissgrid AG für die kostendeckende Einspeisevergütung oder der Einmalvergütung vor, werden Sie gemäss mitgeteiltem Vergütungssatz quartalsweise von der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien (BGEE) durch die Swissgrid AG entschädigt. Weitere Informationen zu KEV oder EIV finden Sie unter www.swissgrid.ch.

3. Das Marktmodell

Bei diesem Modell stellt der Produzent keinen Antrag für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV). Gemäss revidiertem Energiegesetz (Art. 7, Stand 1. Mai 2014) ist der Netzbetreiber verpflichtet, die physisch ins Netz eingespeiste Energie aus erneuerbaren Energien abzunehmen und zu marktorientierten Preisen zu vergüten. Sämtliche mit dem Anschluss der EEA an das vorgelagerte Stromversorgungsnetz zusammenhängenden Kosten gehen zu Lasten des Produzenten. Die Einspeisung der durch die EEA erzeugten Energie ins Niederspannungs-Versorgungsnetz kann gemäss den folgenden zwei Varianten erfolgen:

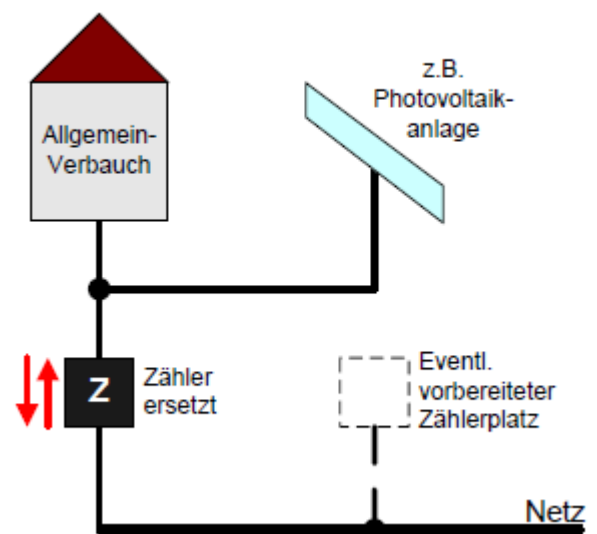
Direktvermarktung



Die Variante Direktvermarktung eignet sich für Produzenten, welche den gesamten ökologischen Mehrwert vermarkten möchten oder wenn diese Variante zwingend vorgegeben ist (z.B. KEV-Anlagen, Übernahme des ökologischen Mehrwertes durch Dritte).

Die Variante Eigenbedarfsdeckung eignet sich für Produzenten, welche den produzierten Strom in erster Linie selber verwenden wollen und nur die überschüssige Energie an den Netzbetreiber abgeben. (z.B. EEA auf KEV Warteliste). Vermarktung des ökologischen Mehrwertes ist in der Regel ausgeschlossen.

Eigenbedarfsdeckung



Beim Marktmodell ist die Vermarktung des ökologischen Mehrwertes grundsätzlich Sache des Produzenten. Der ökologische Mehrwert kann vom Netzbetreiber bei Bedarf abgenommen und abgegolten werden, der Netzbetreiber ist aber nicht dazu verpflichtet.

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Die Vergütung der produzierten Energie erfolgt durch die Swissgrid. Die Vergütungsansätze berechnen sich je nach Energiequelle, Technologie, Anlagegrösse und weiteren technologiespezifischen Faktoren und sind in den Anhängen der Energieverordnung (EnV) geregelt. Der ökologische Mehrwert gilt durch die Vergütung der Swissgrid als abgegolten und kann nicht nochmals separat durch den Produzenten vermarktet werden.

Für Anlagen mit einer kostendeckenden Einspeisevergütung ist der Anschluss gemäss **Variante Direktvermarktung** zwingend vorgeschrieben. Sämtliche mit dem Anschluss der Anlage an das vorgelagerte Niederspannungs-Versorgungsnetz zusammenhängenden Kosten gehen zu Lasten des Produzenten.

Weitere detaillierte Informationen zur KEV, ein Vergütungsberechnungstool sowie die entsprechenden Anmeldeformulare finden Sie auf der Webseite der swissgrid www.swissgrid.ch.

4. Messeinrichtung

Für die Einspeisung gemäss Variante Direktvermarktung (Bruttomessung) muss ein separater Zähler für die EEA eingerichtet werden. Der Einspeisezähler ist ebenfalls im Fassadenanschlusskasten zu platzieren. Für den zweiten Zähler wird ebenfalls eine Grundgebühr erhoben (gemäss EOF AG Preisblatt Messdatenbereitstellung) An diesen separaten Zähler darf grundsätzlich nur die EEA angeschlossen werden.

Für die Variante Eigenbedarfsdeckung (Überschussmessung) ist ein Zähler mit zwei oder vier Registern erforderlich, der an Stelle des normalen Zählers auf Kosten des Eigentümers zu installieren ist.

Sämtliche für die Verrechnung relevanten Messeinrichtungen werden durch den Netzbetreiber geliefert und betrieben. Der Aufwand für diese Messeinrichtungen sowie die Datenbereitstellung gehen Zulasten des Produzenten. Siehe aktuelles Preisblatt EOF AG Messdatenbereitstellung.

EEA mit einer Anschlussleistung > 30 kVA müssen zwingend mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgerüstet sein.

Direktmessung (Bruttomessung)

Vorteil für den Kunden mit Bruttomessung	Speziell zu beachten
Ein Wechsel zur «kostendeckenden Einspeisevergütung» kann ohne Installationsänderung erfolgen. Messwerte von Bezug und Produktion sind vorhanden.	Für die Produktion ist ein zusätzlicher Zähler notwendig. Bei Einspeisung in NE 7 wird der Grundpreis für jede Messung verrechnet.

Überschussmessung

Vorteil für den Kunden mit Überschussmessung	Speziell zu beachten
Bei Anlagen kleiner 30kVA ist kein zusätzlicher Zähler notwendig. Der Grundpreis wird nur einmal verrechnet. Die produzierte Energie wird selbst verbraucht, dadurch nimmt der Strombezug aus dem Netz ab.	Bei einem Wechsel der Energielieferung an einen Dritten (z.B. KEV) fallen Installations- und Betriebskosten für den zweiten Zähler an.

5. Wichtige Hinweise

Bei einem Anschluss einer EEA an das Versorgungsnetz der EOF AG ist folgendes zu beachten:

- Mit dem Anschlussgesuch für die Energieerzeugungsanlage im Parallelbetrieb mit dem EOF AG-Versorgungsnetz ist uns das entsprechende Formular (VSE, 5000 Aarau; 2.24d-08) ausgefüllt einzureichen.
- Das Anschlussgesuch für EEA im Parallelbetrieb mit Stromversorgungsnetz ist unabhängig der Anschlussleistung frühzeitig einzureichen.
- Der Anschluss muss gemäss ESTI-Richtlinien Parallelschaltung von Niederspannungs-Energieerzeugungsanlagen mit Stromversorgungsnetzen (STI Nr. 219.0201d) sowie Solar- Photovoltaik (PV) - Stromversorgungssysteme (STI Nr. 233.1104d) ausgeführt werden.
- Speziell weisen wir auf die Einhaltung der EOF-AG-Reglemente bzw. AGB hin.
- Die EEA darf erst nach der Abnahme durch den Netzbetreiber in Betrieb genommen werden. Für Schäden aufgrund einer Inbetriebnahme vor der Abnahme haftet der Produzent.
- Alle Risiken, Haftungen etc. für nicht ordnungsgemäss angemeldete Anlagen gehen vollumfänglich zu Lasten des Produzenten
- Eine EEA ist grundsätzlich keine Notstromanlage. Bei einem Ausfall des Stromversorgungsnetzes muss die EEA automatisch abschalten und darf erst nach dem Wiedereinschalten des Stromversorgungsnetzes zugeschaltet werden.

Bitte beachten Sie unser Merkblatt "Projektierung von Energieerzeugungsanlage im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungs-Versorgungsnetz".

6. Erklärungen zu den Begriffen

Energie, Überschussenergie, Graustrom und ökologischer Mehrwert

Bei der eingespeisten elektrischen Energie wird zwischen der Überschussenergie (Graustrom) und dem ökologischen Mehrwert unterschieden. Bei der Überschussenergie (Graustrom) handelt es sich um die physisch in das öffentliche Netz eingespeiste Energie, welche zu den in Punkt 7 als Minimum definierten Konditionen vergütet wird. Diese Energie ist zwingend durch das örtliche Energieversorgungsunternehmen (EVU) abzunehmen.

Beim ökologischen Mehrwert handelt es sich um Zertifikate, welche durch den Produzenten gehandelt werden können. Als ökologischer Mehrwert handelbar ist bei Eigenbedarfsanlagen lediglich die Überschussenergie (Graustrom). Für das örtliche EVU besteht keine Abnahmepflicht des ökologischen Mehrwertes.

Bei Produzenten, welche die gesamte Energie direkt, d.h. ohne Eigenverbrauch, in das öffentliche Netz einspeisen, gelten für die am Produktionszähler registrierten Rücklieferwerte die gleichen Definitionen wie für Eigenbedarfsanlagen.

Die Vergütungspflicht des öffentlichen EVU für die (Überschuss) Energie (Graustrom) entfällt für Produzenten, welche ihre physisch produzierte und eingespeiste Energie an die KEV abführen oder in eine andere Bilanzgruppe wechseln. Bei Wechsel in eine andere Bilanzgruppe muss unabhängig der Anlagengrösse ein 4-Quadrantenzähler (Lastgangmessung) mit täglicher Fernauslesung installiert werden.

Herkunftsnachweis (HKN)

Nachweis, der die Herkunft des Stroms garantiert (gemäss UVEK Verordnung SR 730.010.1). Dieser muss Angaben zur Energiequelle, aus der der Strom erzeugt wurde, zu Zeitpunkt und Ort der Erzeugung sowie bei Wasserkraftanlagen die Angabe der Leistung enthalten. Zwecks Absatzüberwachung der ökologischen Mehrwerte sind Anlagen, deren ökologische Mehrwerte gehandelt oder durch Dritte beansprucht werden (z.B KEV), im Herkunftsnachweissystem zu registrieren und die Produktions- oder Überschussmengen in der Herkunftsnachweisdatenbank zu erfassen.

7. Auskünfte

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.